



E-CONTROL

V VGM G 02/12

PA 1793/12

TIGAS – Erdgas Tirol GmbH
Geschäftsführung
Salurner Straße 15
6010 Innsbruck

AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem von Amts wegen geführten Verfahren ergeht gemäß § 17 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr 107/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, nachstehender

I. Spruch

1. Die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) wird mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2012 als Verteilergebietsmanager des Verteilergebiets Tirol benannt
2. Der Antrag der TIGAS- Erdgas Tirol GmbH, die Benennung der Gas Gebiets Manager West AG als Verteilergebietsmanager für das Verteilergebiet Tirol zu genehmigen, wird abgewiesen.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 1. März 2012 benennt die TIGAS- Erdgas Tirol GmbH (TIGAS) die A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppenmanagement AG (A&B) als Verteilergebietsmanager. Diese Benennung wird wegen der Unvereinbarkeitsgründe des § 20 Abs 1 GWG 2011 als nicht möglich erachtet, da die A&B nicht als unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gem § 18 GWG 2011 zusammenhängen, betrachtet werden kann.

Da keine genehmigungsfähige Benennung vorlag, wurde das gegenständliche Verfahren zur amtswegigen Benennung des Verteilergebietsmanagers gem § 17 Abs. 4 GWG 2011 eingeleitet und im Schreiben vom 13 März 2012 in Aussicht gestellt, die Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) als Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Tirol zu benennen, da davon ausgegangen wird, dass AGGM die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 GWG 2011 erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und Fachkompetenz als Regelzonenführer bzw. Verteilergebietsmanager ist zu erwarten, dass sie in der Lage ist, die Aufgaben gem § 18 GWG 2011 effizient zu erfüllen.

Mit Schreiben vom 22. März 2012 teilt die TIGAS mit, dass A&B die Gründung der Tochter Gas Gebiets Manager West AG (GGMW) in die Wege geleitet hat und diese neue AG als Verteilergebietsmanager benannt wird. Die Unabhängigkeitsvoraussetzungen seien damit erfüllt. Gleichzeitig wird die Genehmigung der Benennung beantragt.

Mit Schreiben vom 28. März 2012 teilt die AGGM mit, dass sie sich in der Lage sieht, die Aufgabe zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 4. April 2012 wurde die GGMW ersucht, das Vorliegen der Benennungsvoraussetzungen nachzuweisen. Diesem Ersuchen kommt die GGWM mit Schreiben vom 18. April 2012 nach und legt einen Firmenbuchauszug sowie ein Betriebshandbuch vor. Gleichzeitig wird die Behörde auch eingeladen, Einsicht in weitere Unterlagen in einem Data-Room zu nehmen.

Diese Einsichtnahme fand am 24. April 2012 in der Räumlichkeiten der [REDACTED] statt.

II.2. Rechtliche Beurteilung

Rechtliche Grundlagen:

Gem. § 17 Abs 2 Z 3 GWG 2011 ist der Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Tirol von der TIGAS zu benennen. Voraussetzung für die Benennung als Verteilergebietsmanager

gem § 17 Abs 1 GWG 2011 ist, dass zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Pflichten gemäß § 18 GWG 2011 effizient zu erfüllen und die Voraussetzungen des § 20 GWG 2011 erfüllt.

Gemäß § 20 Abs 1 GWG 2011 muss der Verteilergebietsmanager hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten des § 18 GWG 2011 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Netzsteuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungen und Speicheranlagen zusammenhängen. Darüber hinaus ist gem § 20 Abs. 2 GWG 2011 der Verteilergebietsmanager in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten.

Wenn bis zum 3. März 2012 kein Verteilergebietsmanager benannt wurde, hat die Regulierungsbehörde gem. § 17 Abs. 4 GWG 2011 von Amts wegen ein geeignetes Unternehmen unter Berücksichtigung der Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Verteilergebietsmanagers zu übernehmen. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald ein geeigneter Verteilergebietsmanager benannt wird.

Zur Benennung der GGMW durch die TIGAS:

Die GGMW wurde von der TIGAS als Verteilergebietsmanager für das Marktgebiet Tirol benannt. Zu prüfen ist nunmehr, ob die GGMW einerseits die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 GWG 2011 und andererseits die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 GWG 2011 erfüllt.

Unabhängigkeit der GGMW:

Die GGMW ist entsprechend der Angaben des Unternehmens vom 18. April 2012 sowie der Einsicht in den Data-Room vom 24. April 2012 als Aktiengesellschaft ausgestaltet und würde daher die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 GWG 2011 erfüllen. Allerdings muss der Verteilergebietsmanager gem. § 20 Abs. 1 GWG 2011 nicht nur hinsichtlich der Rechtsform sondern auch hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeit gem § 18 GWG 2011 zusammenhängen. Hinsichtlich dieser Voraussetzungen ist zweifelhaft, ob GGMW die notwendige Unabhängigkeit aufweist, da der Vorstand der GGMW auch eine leitende Funktion in der Verrechnungsstelle A&B, der 100%igen Mutter der GGMW, bekleidet sowie weitere Mitarbeiter hauptberuflich in der A&B tätig sind. Die A&B hat als Verrechnungsstelle für das Marktgebiet Tirol und Vorarlberg jedoch Tätigkeitsbereiche, die nicht in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit gem § 18 GWG 2011 zusammenhängen. Aufgrund dieser Personalunionen zwischen GGMW und A&B muss man davon ausgehen, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 GWG 2011 nicht erfüllt sind.

Prüfung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GWG 2011:

Voraussetzung für die Benennung als Verteilergebietsmanager gem § 17 Abs. 1 GWG 2011 ist, dass zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Pflichten gemäß § 18 GWG 2011 effizient zu erfüllen. Zu dieser Prüfung ist folgendes auszuführen:

- Zu erwartende Kosten

Die Aufwandsseite wird von GGMW mit ca. [REDACTED] pro Jahr geschätzt. Die notwendigen Leistungen werden über Dienstleistungsverträge von CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH, die Muttergesellschaft der A&B sowie TIGAS kontrahiert.

Die Kosten des derzeitigen Verteilergebietsmanagers liegen bei [REDACTED]. Mit der Kostenschätzung der GGMW würde es daher zu einer wesentlichen Verteuerung des Systems kommen.

- Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist ein wesentliches Beurteilungskriterium für die fachliche Eignung. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen das Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement, die Gasflusssteuerung, die Erstellung einer langfristigen Infrastrukturplanung sowie das Krisenmanagement in Engpasssituationen. Durch Erfüllung dieser Aufgaben leistet der Verteilergebietsmanager einen zentralen Beitrag als Systemmanager im Marktgebiet.

Aus dem beruflichen Werdegang der genannten Personen, die für GGMW tätig werden sollen sowie aus deren angeführten fachspezifischen Kenntnissen, können keine aufgabenspezifischen Berufserfahrungen nachgewiesen werden. Die Aufgaben einer Verrechnungsstelle gem. § 87 GWG 2011, aus der die Mehrzahl der angeführten Personen kommen, sind mit jenen eines Verteilergebietsmanagers nicht vergleichbar und auch aus einer langjährigen Erfahrung in einer Verrechnungsstelle kann nicht abgeleitet werden, dass entsprechende Qualifikationen für Tätigkeiten wie Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement, die Gasflusssteuerung vorliegen. Lediglich [REDACTED] kann als ehemaliger Prokurist und Technischer Betriebsleiter der [REDACTED] gasnetzspezifische Kenntnisse einbringen. Jedoch ist aus dem Betriebskonzept nicht ersichtlich, in welcher Weise Herr [REDACTED] der sich bereits in Ruhestand befindet, in den laufenden Betrieb eingebunden wird.

- Betriebshandbuch

Das vorgelegte Betriebskonzept umfasst im Wesentlichen eine Beschreibung der gegenwertigen und geplanten Tätigkeiten des GGMW anhand der gesetzlichen Grundlagen.

des § 18 GWG 2011. Es beinhaltet jedoch keine prozessbeschreibenden Angaben zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers im Bereich Netzsteuerung, Verbrauchsprognose, Versorgungssicherheit und Energielenkung sowie Infrastrukturplanung (Langfristige Planung)

Bei der Einsichtnahme der Data Room wurde ein Betriebshandbuch vorgelegt, das sich von dem mit Schreiben vom 18. April 2012 vorgelegten Dokument nur unwesentlich unterscheidet (insb. Technische Beschreibung des Tiroler Netzes, Marktregeln Deutschland und Betriebshandbuch ETRANS) und ebenso keine konkreten Rückschlüsse über die Aufgabenerfüllung zulässt.

Zum Aufgabenbereich Netzsteuerung wird lediglich ausgeführt, dass die Erstellung der täglichen Netzprognose nach derzeitigem Marktmodell bei TIGAS verbleibe. Die GGMW werde in die täglichen Abläufe eingebunden. Die Netzsteuerung und Bereitstellung der Systemdienstleistung, insb. die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Flexibilitäten (NKK und Linepack) obliege nach derzeitigem Marktmodell der TIGAS und verbleibe weiterhin in der Zuständigkeit der TIGAS.

Die GGMW werde weiters Zugang zur Leitreechner-Plattform der TIGAS erhalten. Im Leitreechner der TIGAS werden sämtliche Betriebs-, Prozess und Zustandsdaten als auch die Plandaten zusammengeführt. Somit werden alle relevanten Betriebsdaten von TIGAS als Dienstleister für GGMW erbracht.

Die GGMW werde die relevanten aktuellen Daten veröffentlichen und die Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie mit dem Bilanzgruppenkoordinator übernehmen bzw. den Datenaustausch mit den Netzbetreibern und dem Bilanzgruppenkoordinator durchführen. Hinsichtlich der Übernahme der erforderlichen Aufgaben wurde auf weitere Gespräche mit den Marktteilnehmern verwiesen.

Nach der Übergangsphase werde die GGMW eine eigene Prognose zur Anwendung bringen. Das Prognosetool „LEAPFROG“ sei nach Auskunft der GGMW schon teilweise hergestellt worden. Die Server seien in Innsbruck bei einer Bank und hier in Wien bei Siemens untergebracht. LEAPFROG erlaube derzeit eine Genauigkeit von [REDACTED] in der Prognose von Netznutzung. Das Programm befinde sich jedoch noch in einem Frühentwicklungsstadium: die Genauigkeit müsse entwickelt und verbessert werden. Die Daten, die die Wetterbedingungen beschreiben, würden von der ZAMG gekauft. Das Programm erlaube es Summenlastprognosen herzustellen und diene als Dienstleistung für die Marktteilnehmer um die Prognose leichter zu machen.

Bei der Einsichtnahme im Data Room am 24. April 2012 wurde jedoch kein Programm vorgestellt. (Geplante) Funktionalitäten konnten daher keiner Überprüfung unterzogen werden.

Für das neue Marktmodell ab 1.10.2013 wurden im Betriebskonzept Kernprozesse definiert, die sich jedoch lediglich auf die Beschreibung der Aufgaben beschränken; in welcher Weise diese Aufgaben erfüllt werden sollen, wird nicht dargestellt.

Das GGMW-Betriebsführungskonzept ab 1.10.2013 sieht daher vor, den Kernprozessbereich Planung und Steuerung und das Vertragsmanagement direkt von GGMW zu erbringen. Der Kernprozessbereich Überwachung und back-office (z.B. Langfristplanung, Koordination der Instandhaltung) werde in Abstimmung und Koordination mit der TIGAS erfolgen.

Daraus ergibt sich laut den Angaben der GGMW für den operativen Betrieb zur Umsetzung des neuen Marktmodells in der Übergangsphase bis 30.9.2013 ein Zusatzbedarf von knapp 1,25 Mannjahr. Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass der Dienstleistungsumfang seitens TIGAS unverändert bleiben wird.

- **Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist einerseits festzustellen, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 GWG 2011 nur unzureichend erfüllt sind und andererseits, dass hinsichtlich der effizienten Wahrnehmung der Aufgaben des VGM in Tirol, durch die Einrichtung einer eigenen Gesellschaft, die im erheblichen Umfang weiterhin Dienstleistung von TIGAS zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 GWG 2011 bezieht, von einer wesentlichen Erhöhung des Aufwands auszugehen ist. Die personelle Ausstattung der GGMW lässt Zweifel offen, ob die Aufgaben des VGM effizient erfüllt werden können. Auch das Betriebshandbuch lässt nicht erkennen, wie die Aufgabenerfüllung geplant ist, da das Dokument über weite Teile lediglich die Aufgaben beschreibt, nicht jedoch, mit welchen Mitteln und welchen Prozessen diese Aufgaben bewältigt werden sollen.

Aus diesen Überlegungen kann eine positive Prognoseentscheidung hinsichtlich der effizienten Aufgabenerfüllung des Verteilergebietsmanagers im Marktgebiet Tirol, die eine Genehmigung der Benennung der GGMW durch die TIGAS rechtfertigt, nicht mit ausreichender Sicherheit getätigt werden. Der Antrag auf Genehmigung zur Benennung der GGMW war daher abzuweisen.

Zur Benennung der AGGM:

Da die vorliegende Benennung nicht genehmigt werden kann, ist im Rahmen des amtswegigen Benennungsverfahrens gem. § 17 Abs. 4 GWG 2011 die Benennung eines geeigneten Unternehmens zu prüfen. AGGM war neben der GGMW das einzige Unternehmen, das im laufenden Verfahren Interesse bekundet hat, die Aufgaben des Verteilergebietsmanagers zu übernehmen. Hinsichtlich der AGGM ist damit zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 GWG 2011 erfüllt werden.

AGGM war seit Jahren Regelzonenführer der Regelzone Ost und ist nunmehr gem. § 170 Abs. 18 GWG 2011 Verteilergiebtsmanager des Marktgebiets Ost. Es ist daher zu erwarten, dass das amtsbekannte Unternehmen auch für das Marktgebiet Tirol in der Lage ist, die Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers effizient zu erfüllen. Auch die Unabhängigkeitsvoraussetzungen des § 20 GWG 2011 sind erfüllt; AGGM ist als Aktiengesellschaft eingerichtet und ist unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten des § 18 GWG 2011 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Netzsteuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungen und Speicheranlagen zusammenhängen. Auch personelle oder organisatorische Überlappungen zu anderen Unternehmen, die die Unabhängigkeit gefährden würden, liegen nicht vor.

Vor dem Hintergrund, dass AGGM ab 1. Mai 2012 nicht nur als Verteilergiebtsmanager des Marktgebiets Ost fungiert, sondern diese Rolle auch für das Marktgebiet Vorarlberg übernimmt, ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung von Synergien in der Aufgabenerledigung für mehrere Marktgebiete durch nur einen Verteilergiebtsmanager eine effizientere Lösung möglich ist, die auch das bereits erworbene Know How der AGGM, die diese Aufgabe bereits seit 10 Jahren im Marktgebiet Ost erfolgreich wahrnimmt, in geeigneter Weise für Tirol nutzt.

Die Benennung wird ab dem 1. Oktober 2012 wirksam, um den betroffenen Marktteilnehmern ausreichend Zeit einzuräumen, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu setzen. Mit diesem Zeitpunkt übernimmt AGGM die Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers im Marktgebiet Tirol und hat daher auch ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf das Entgelt gemäß der Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission (GAS-RZF-VO) in der Fassung der Gas-RZF-VO-Novelle 2012 (BGBl II Nr. 438/2011), das von der TIGAS an die AGGM zu entrichten ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bis zum 1. Oktober 2012 die Übergangsbestimmung des § 170 Abs. 18 GWG 2011 gilt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30. April 2012

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

- 1 TIGAS – Erdgas Tirol GmbH
Geschäftsführung
Salurner Straße 15
6010 Innsbruck
2. AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

Ergeht zur Information an.

- 1 Gas-Gebiets-Manager West AG
Vorstand
Lieberstraße 3
6020 Innsbruck

- 2 TIWAG-Netz AG
Vorstand
Bert-Kollensperger-Straße 7
6065 Thaur

- 3 A & B - Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG
Lieberstraße 3/I
6020 Innsbruck

per RSb